Autoritäre Filmführung?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **10 (1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-
Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 166
Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

8 Mai 1950 10. Jahrg.

Inhalt

Autoritäre Filmführung 29
Faust und Orpheus — mit happy end 31
Kurzbesprechungen 34

Autoritäre Filmführung!

Wir Schweizer pflegen recht sauer zu reagieren, sobald einer den Anspruch erhebt, uns zu «führen». Und gar das Substantiv Autorität oder das Adjektiv autoritär bringen manche von uns buchstäblich in Harnisch. Darum ist die hin und wieder von «guten Freunden» erhobene Behauptung, wir trieben autoritäre Filmführung, in deren Gedanken vielmehr ein Vorwurf als eine beiläufige Feststellung.

Es liegt uns sehr viel daran, daß gerade bezüglich unserer sogenannten Filmführung im allgemeinen und ihrer Methode im besondern keine Mißverständnisse bestehen. Darum mögen hier wieder einmal einige grundsätzliche Feststellungen angebracht werden. Wobei wir uns bewußt nur an die wenden wollen, die nicht zum vornherein glauben, viel besser als wir selbst über unsere Absichten und Pläne orientiert zu sein.

1. Die Filmbewertungen im «Filmberater» sind nicht, wie etwa bei den sogenannten Tagespressen, sozusagen das private Anliegen des Redaktors, resp. des einen oder andern Mitarbeiters, sondern das offizielle Urteil der nationalen schweizerischen katholischen Filmzentrale, die in jedem Land als «stabile pro tota natione inspectionis officium» von der päpstlichen Filmenzyklika «Vigilanti cura» gefordert wird und den Bischöfen untersteht. Dieser offizielle Charakter gilt aber nur von der moralischen, weltanschaulichen, pastorellen Wertung, in keiner Weise aber von der künstlerischen Beurteilung eines Films, wo ja bekanntlich die Ansichten berechtigterweise sehr oft weit auseinandergehen.

2. Die moralische Bewertung eines Films geschieht keineswegs willkürlich oder nach persönlichen, individuellen, also irgendwie relativen Gesichtspunkten, sondern streng nach den Grundsätzen der christlichen Ethik. Wir gebrauchen hier bewußt das Wort christlich und nicht katholisch, weil es ganz selten um konfessionelle Unterschiede geht; das absolute, ewige, göttliche Sittengesetz verpflichtet alle Menschen gleichermaßen, ein Mord, ein Ehebruch, ein Diebstahl oder eine Lüge sind — um nur einige Verfehlungen gegen das Sittengesetz herauszugreifen — für alle gleicherweise verwerflich, und die Grundsätze des Evangeliums für alle, die sich ehrlich Christen nennen, verbindlich. Die Grundsätze der Beurteilung wurden 1947 am 4. Internationalen Filmkongreß in Brüssel in eigener Kommission ausführlich besprochen und verbindlich neu festgelegt.

3. Das Hauptanliegen bei der Beurteilung ist aber nicht der Film als solcher, sondern das Filmwerk in seiner Beziehung zum Publikum, d. h. in seiner Wirkung auf Geist und Seele derjenigen, für die er bestimmt ist und die ihn anschauen. Es ist also ein pastorell-seelsorgliches Anliegen. Hier liegt eine Quelle wiederholter Mißverständnisse, sowie der Grund für die nicht selten vorkommende, auf den ersten Blick für viele unverständliche Verschiedenheit der Wertung von Land zu Land. Gewiß sind die Forderungen des Sittengesetzes absolut gleich für alle Menschen und in allen Ländern bindend. Doch die Wirkung auf den Einzelmenschen, auf die Masse des Publikums, kann je nach Alter, Temperament, Reife von Land zu Land, ja von Ort zu Ort sehr verschieden sein. Beim einen wird ein Werk eine geradezu positive und anregende, beim andern vielleicht eine destruktive Wirkung ausüben können. So ist z. B. ein Kriminalstreifen für den einen ganz einfach eine harmlose Abspannung (ähnlich wie ein Kriminalroman) und für den andern geradezu eine Anleitung zur Begehung der dargestellten Verbrechen.

4. Die Einreihung der Filme in Kategorien, wie sie im «Filmberater» geschieht (für alle, für Erwachsene usw.) ist gewiß nicht ganz ideal, denn sie trägt die Gefahr einer gewissen Schablonisierung in sich, aber sie ist praktisch die brauchbarste und hat sich im Laufe der Jahre immer wieder bewährt. Die Ausdrücke «für alle», «für Erwachsene», «mit Reserven» sind gewissermaßen Mittelwerte und beziehen sich auf das Gros der Zuschauer, die man mit diesen Bezeichnungen charakterisieren kann. Ein Erwachsener ist z. B. in diesem Sinne ein körperlich und geistig ausgewachsener Mensch, der geistig so viel Urteilskraft und soviel charakterliche Stärke besitzt, daß er einen Film, in welchem zwar manches vielleicht zu verurteilen ist, der aber gesinnungsmäßig nicht

negativ wirkt, in die rechte Perspektive zu stellen vermag und darum dessen Besuch verantworten kann.

Unsere Wertungen haben allerdings mehr städtische oder doch halbstädtische Verhältnisse im Auge, also ein schon mehr filmgewohntes und mit manchen Problemen vertrautes Publikum.

5. Sinn und Zweck jeder katholischen Filmarbeit, also auch der Filmbewertungen des «Filmberaters», ist aber nicht, die Menschen autoritativ zu führen, sondern ihren Geist und ihre Gewissen zu erleuchten. Oberstes Gesetz bleibt auch hier wie bei jeder kirchlichen Arbeit, die persönliche Freiheit des Menschen, seinem Gewissen zu folgen. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen jeder staatlichen Diktatur und der kirchlichen Führung. Das bedingt allerdings von seiten der der Kirche zugehörigen Menschen Gutwilligkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber den kirchlich bestellten Organen. Auch unsere katholische kirchliche Filmarbeit wird nur in dem Maße fruchtbar sein, als wir alle vertrauensvoll zusammenwirken im Kampf für den guten und gegen den schlechten Film. cr.

Faust und Orpheus – mit happy end

Zu den Filmen «La beauté du diable» von René Clair und «Orphée» von Jean Cocteau.

Eine kleine Festwoche des französischen Films in Zürich begann mit René Clairs komödienhafter Bearbeitung des Fauststoffes, dem Film « La beauté du diable », und schloß mit Jean Cocteaus modernisierter Version der mythologischen Legende von «Orpheus und Eurydike», «Orphée». In beiden Fällen waren die anwesenden Dichter-Regisseure ihren Filmen die eigenen Interpreten, René Clair fast zaghaft, Jean Cocteau beredt; in beiden Fällen bekamen alte Legendenstoffe tragischer Natur ein happy end, bei René Clair mit offener Freude für das Operettenhafte, bei Jean Cocteau durch zahlreiche geistreiche Vorbehalte und Differenzierungen gebrochen. Wenn wir auch gewöhnlich der Meinung leben, daß solche Zufälle (des Fast-miteinander-Sehens) dazu da sind, zu Fällen erhoben zu werden, weil es, nach einem Wort Max Frischs, immer das Fällige ist, was uns zufällt, muß uns für diesmal allein schon die Tatsache vor einer weitern vergleichenden Betrachtung warnen, daß wir als dem deutschen Kulturkreis Entstammende den Stoffen von Faust und Orpheus auf einer ganz verschiedenen Ebene der Befangenheit gegenüberstehen.

Faust ist der Stoff aus dem germanischen-nordischen Düster; wenn auch Heinrich Heine der Auffassung war, jeder Mensch sollte seinen